# PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE FÜR KULTURELLE VERANSTALTUNGEN UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juli 2011

#### 1. Museumseintritt

- 1.1 Der Eintrittspreis für das Städtische Kramer-Museum und das Museum für Niederrheinische Sakralkunst beträgt 2 €. Die Verwaltung kann hiervon abweichend für Sonderausstellungen ein Eintrittsgeld bis zu einer Höhe von 5 € festsetzen. Kinder unter 6 Jahren haben generell freien Eintritt.
- 1.2 Für Besuchergruppen von mehr als 10 Personen beträgt der Museumseintritt 1 € pro Person, bei Sonderausstellungen 50 % des regulären Eintrittspreises. Schulklassen und Kindergartengruppen haben freien Eintritt. Die Mitglieder des Kempener Geschichts- und Museums Vereins e.V. haben kostenlosen Eintritt in die ständige Sammlung des Städtischen Kramer-Museums und des Museums für Niederrheinische Sakralkunst.

## 2. Museumsführungen und Stadtführungen

- 2.1 Für Museumsführungen wird ein Entgelt von 35 € pro Stunde erhoben. Unabhängig von der Dauer beträgt das Mindestentgelt pro Führung 35 €, bei fremdsprachlichen Führungen 42 €. Eine Gruppe soll nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.
- 2.2 Für pädagogisch betreute Aktionen mit Kindergruppen außerhalb des Klassenverbandes wird ein Entgelt von 32 € pro angefangene Stunde erhoben (exklusiv Material und Museumseintritt). Eine Gruppe soll nicht mehr als 10 Personen zählen.
- 2.3 Für Stadtführungen wird ein Entgelt von 42 € für 1,5 Stunden (= Mindestdauer einer Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 60 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt. Für Stadtführungen mit Burgturmbesteigung wird ein Entgelt von 35 € für 1 Stunde (= Mindestdauer dieser Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 42 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt. Bei Führungen für Schulklassen und Kindergartengruppen wird ein Entgelt von 0.50 € pro Teilnehmer erhoben.
- 2.4 Schulklassen und Kindergartengruppen sind von der Zahlung eines Führungsentgeltes befreit.
- 2.5 Für die kurzfristige Absage von Stadt- und Museumsführungen sowie Stadtführungen mit Burgturmbesteigung 8 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- 2.6 Jeden ersten Samstag im Monat findet eine öffentliche Stadtführung von 1,5 Stunden statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 2 € erhoben. Jeden dritten Freitag im Monat findet eine öffentliche, abendliche Führung statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 3 € erhoben.

2.7 Es gibt drei unterschiedliche geführte Fahrradtouren rund um Kempen. Für die Tagestour mit ca. 42 Kilometern wird ein Entgelt in Höhe von 150 € erhoben. Für die Halbtagestour wird ein Entgelt in Höhe von 75 € und die Zweistundentour in Höhe von 40 € erhoben. Eine Fahrradgruppe darf nicht mehr als 20 Personen umfassen, andernfalls wird sie geteilt. Für eine kurzfristige Absage 10 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.

# 3. Reguläre Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen

3.1 Kultur-Extra

5 bis 17 €

3.2 Comedy & Kabarett

A = 18 €

B = 14 €

3.3 Kultur für Kinder (Kulturszene und Bibliothek)

0 bis 4,5 €

3.4 Chorkonzerte

3 bis 13 €

3.5 Sonstige Veranstaltungen (wie z.B. Vorträge, Lesungen)

0 bis 5 €

3.6 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: "Musica antica e viva"

A = 25 €

B = 19 €

C = 14 €

D = 10 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.7 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihen: "Kammermusik"

A = 23 €

B =17 €

C =12 €

D = 8€

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.8 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: "Klavier extra"

A =16 €

B =13 €

C =10 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.9 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: "Nachtmusik"

15€

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.10 Kempener Klosterkonzerte

Konzertreihe: "Kinderkonzert"

6 €

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.11 Museumskurse für Kinder und Erwachsene pro Doppelstunde 4 bis 10 €

### 4. Sonderpreise für kulturelle Veranstaltungen

Die Verwaltung kann die Eintrittspreise im Einzelfall unter Zugrundelegung der Veranstaltungskosten und der zu erwartenden Besucherzahlen abweichend von Ziffer 3 festsetzen.

### 5. **Abonnements**

Soweit kulturelle Veranstaltungen zu Abonnements zusammengefasst werden, wird gegenüber den Einzel-Eintrittspreisen eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Endbetrag wird auf volle Euro gerundet. Ausnahme: die im Rahmen der "Kultur für Kinder" an Erwachsene abgegebenen Abonnements werden ohne Ermäßigung abgegeben.

#### 6. Ticketgebühren

Die Ticketgebühr von 0,50 € wird auf den Kartenpreis für alle Veranstaltungen der Kulturszene Kempen erhoben; bei den Veranstaltungen der Ziffern 3.6 bis 3.10 ist sie bereits enthalten. Ausgenommen sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII).

# 7. Ermäßigungen

7.1

Auf die gemäß Ziffer 1.1, 3.2, 3.4 - 3.9, 4 und 5 festgesetzten Eintrittspreise erhalten eine Ermäßigung von 50 %:

Personen unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des "Kempener Kultur- und Freizeitpasses", Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Wenn Schwerbehinderte auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhält auch eine Begleitperson diese Ermäßigung.

7.2

Auf die gemäß Ziffer 3.6 – 3.9 festgesetzten Eintrittspreise erhält jeweils die Großmutter oder der Großvater eine Ermäßigung von 100 %, wenn der Enkel eine ermäßigte Eintrittskarte in der gleichen Kategorie für das gleiche Konzert erworben hat (sogenannte "Senioren-Enkel-Karte").

7.3

Personen unter 18 Jahren, für die Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt werden, erhalten bei Vorlage des "Kempener Kultur- und Freizeitpasses" eine weitere Ermäßigung um 50% auf die ursprünglich für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Preise.

8. Der Kulturausschuss kann weitere Ermäßigungstatbestände durch einfachen Beschluss festsetzen.

#### 9. **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit Beginn der Saison 2011 / 2012 am 01.08.2011 in Kraft.

# **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.

(Rübo) Bürgermeister